

10

Kreismuseum
BIC 10
Grimm

B: 150 a

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Schlachthofs für die Stadt Grimma und die Bekanntmachung der nachgenannten Ortsgesetze und Ordnungen betreffend.

Nachdem die Baulichkeiten und Maschineneinrichtungen in dem Schlachthofe zu Grimma vollendet sind, wird derselbe **Dienstag, den 28. November 1899** eröffnet.

Mit diesem Tage treten

a., das Ortsgesetz über die Einführung des Schlachthofzwanges in der Stadt Grimma vom 4. Juli 1899,

b., das Ortsgesetz über die Beschau des in den Stadtbezirk Grimma eingeführten frischen und verarbeiteten Fleisches vom 3. November 1899,

c., das Ortsgesetz über die Errichtung der Freibank in der Stadt Grimma vom 3. November 1899,

d., die Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Grimma vom 3. November 1899,

e., die Gebührenordnung für den Schlachthof zu Grimma vom 3. November 1899, welche hierdurch bekannt gemacht werden, in Kraft.

Vom 29. November 1899 ab sind alle Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden und Hunden im städtischen Schlachthofe zu vollziehen.

Grimma, den 14. November 1899.

Der Stadtrath.

Lobeck, Bürgermeister.

Rud.

HEIMATMUSEUM
DES KREISES GRIMMA

Ortsgesetz über die Einführung des Schlachthof- zwanges in der Stadt Grimma.

Verbot der Privatschlachtstätten.

§ 1., Im Stadtbezirke Grimma wird das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden in Privatschlachtstätten und überhaupt an jedem anderen als an dem in § 2 bezeichneten Orte verboten.

Nähere Begrenzung des Verbotes.

§ 2., Das Schlachten von Thieren der in § 1 gedachten Art, sowie jede im Zusammenhang damit stehende Verrichtung, besonders das Abhäuten, Brühen, Enthaaren und Ausweiden solcher Schlachtthiere, sowie das Entleeren und Reinigen der Eingeweide derselben, darf nur in dem städtischen Schlachthofe zu Grimma vorgenommen werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt:

- a., das Enthäuten der geschlachteten Kälber, Sauglämmer und Zickel,
- b., die Tödtung derjenigen Thiere, an denen aus irgend welchem Grunde innerhalb des Stadtgebiets die Nothschlachtung vorgenommen werden muß.

Die übrigen Verrichtungen beim Schlachten solcher nothgeschlachteter oder durch Blitzschlag oder andere Unfälle außerhalb des Schlachthofs getödteter Viehstücke dürfen, wenn sie überhaupt nach dem Gutachten des städtischen Thierarztes noch zulässig sind, nur im städtischen Schlachthofe vorgenommen werden.

- c., Das Tödten und Zertheilen von Thieren in der Kavillerei. *in Anbetracht*

Strafen.

§ 3., Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die vom Stadtrathe verhängten Geldstrafen fließen zur Schlachthofkasse.

Entschädigung der Besitzer von Privatschlächtereien.

§ 4., Die Stadtgemeinde Grimma übernimmt es, den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der beim Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes rechtsgiltig bestehenden Privatschlächtereien für den erweislich wirklichen Schaden, den sie dadurch erleiden, daß ihre dem Schlachtbetriebe dienenden Räume und Einrichtungen infolge dieses Verbots ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung entzogen werden, Ersatz zu leisten, wenn nicht die Genehmigung zur Errichtung der Schlächtereianlage unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden ist.

Erschwerung oder Störung des Geschäftsbetriebs wird bei der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Feststellung der Entschädigung.

§ 5., Wenn zwischen der Stadtgemeinde und den Entschädigung Fordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, wird die Entschädigung zunächst im Verwaltungswege festgestellt.

Der Ersatzanspruch ist, bei Verlust, binnen 2 Monaten vom Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes, beim Stadtrathe anzumelden.

Dieser entscheidet in erster Instanz, nach Einholung sachverständigen Gutachtens.

Gegen dessen Entscheidung steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurses zu.

Beruhigt sich der Ersatzfordernde auch bei der Entscheidung II. Instanz nicht, so hat er den Rechtsweg, bei Verlust desselben, binnen vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde II. Instanz zu beschreiten.

Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes.

§ 6., Dieses Ortsgesetz tritt mit dem bei der Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkte in Kraft.

Grimma, den 4. Juli 1899.

Der Stadtrath.

(gez.) L o b e d ,
(L. S.) Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(gez.) W ü r g a u ,
(L. S.) Vorsteher.

Nr. 825 III J.

Das vorstehende Ortsgesetz über die Einführung des Schlacht-
hofzwanges in der Stadt Grimma wird mit der Maßgabe, daß
der in § 6 erwähnte Zeitpunkt nur mit Genehmigung der Kreis-

hauptmannschaft Leipzig festzusetzen ist, als Ortsstatut im Sinne von § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1876 kraft dieser

U r k u n d e

genehmigt.

Dresden, am 8. August 1899.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Für den Minister:

(gez.) Dr. Bodel.

Effler.

II C. 1245.

Auf Grund der vom Königlichen Ministerium des Innern inhalts Verordnung vom 8. August 1899 — 825 III S. — ertheilten Ermächtigung wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes der

28. November 1899

bestimmt.

Leipzig, am 13. November 1899.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.) (gez.) v. Ehrenstein.

Pr.

Ortsgesetz, die Beschau des in den Stadtbezirk Grimma eingeführten frischen und ver- arbeiteten Fleisches betreffend.

§ 1., Das von auswärts in den Stadtbezirk Grimma eingeführte frische und verarbeitete Fleisch von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden, welches hier verkauft werden soll, unterliegt den Vorschriften dieses Ortsgesetzes.

Als zum Verkaufe bestimmt gilt alles eingeführte Fleisch — einschließlich des Fettes und Talges, — welches hier feilgeboten oder unter irgend welcher Form eine gewerbsmäßige Ver-

werthung zu Nahrungszwecken für Menschen finden soll, zu der namentlich die Zubereitung für den Genuß in Speise-, Gast- und Schankwirthschaften zu rechnen ist.

Die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes finden keine Anwendung, soweit es sich nachweislich um lediglich zum Hausgebrauche des Einführenden bestimmtes Fleisch handelt; die Einführung desselben untersteht lediglich den landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 2., Alles eingeführte, zum Verkaufe in der Stadt Grimma bestimmte frische Fleisch muß wenigstens in den in § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung der Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, bestimmten Stücken eingebracht werden.

Ausnahmen hiervon können, soweit es sich um von außerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch handelt, nur in jedem einzelnen Falle auf besonderes Ansuchen vom Stadtrathe gestattet werden.

Bezüglich des von innerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührenden Fleisches können ausnahmsweise eingeführt werden:

A., von Rindern: sogen. englische Braten (Schooß mit Lende) und Zungen,

B. von Kälbern:

1., Kalbssteulen von mindestens 6 kg Gewicht,

2., Kalbsrücken von mindestens 6 kg Gewicht,

C., von Schafen: Schöpsteulen und Schöpsrücken,

D., von Schweinen: Schweinsteulen (Border- oder Hinterschinken) und Schweinsrücken,

E., Lebern von Schweinen und Kälbern, sowie

F., Eingeweide von denjenigen Schlachtthieren, deren Gesamtfleisch eingeführt wird.

§ 3., Alles in den Stadtbezirk Grimma eingeführte frische und verarbeitete, von Thieren der im § 1 bezeichneten Art herrührende Fleisch ist dem Schauamte im Schlachthofe zur Untersuchung bez. Controlbesichtigung vorzulegen.

Eingeführtes Fleisch, welches von in Sachsen geschlachteten Thieren stammt, unterliegt vom 1. Juni 1900 ab zunächst nur der Controlbesichtigung — s. § 4 —.

Für die Untersuchung des eingeführten Fleisches sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1898 über die Schlachtvieh- und Fleischschau und der Ausführungsverordnung zu demselben vom 23. Juli 1899, sowie der Revidirten Verordnung vom 10. März 1893, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., maßgebend.

§ 4., Vom 1. Juni 1900 ab darf frisches und verarbeitetes Fleisch, welches von im Sächsischen Staatsgebiete geschlachteten Thieren herrührt, nur dann in den Stadtbezirk ein-

geführt werden, wenn es von dem zuständigen Fleischbeschauer als bankwürdig erachtet worden ist. Nicht bankwürdiges Fleisch ist zurückzuweisen, soweit nicht der Stadtrath Genehmigung ertheilt hat.

Das einzuführende Fleisch unterliegt einer Controlbesichtigung. Dieselbe soll feststellen,

a., ob das Fleisch ordnungsgemäß der Fleischschau unterworfen und bankwürdig befunden worden ist,

b., ob es den Vorschriften des § 2 dieses Ortsgesetzes entspricht und

c., ob sich das Fleisch noch in genießbarem Zustande befindet.

Ergeben sich bei der Controlbesichtigung, trotz vorausgegangener Fleischschau, Zweifel an der Bankwürdigkeit des Fleisches, so ist eine nochmalige Beschau vorzunehmen.

§ 5., Wird das Fleisch für nicht genießbar oder nicht bankwürdig erklärt, so ist mit demselben nach § 14 bez. 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 und §§ 19 und 21 der Ausführungsverordnung hierzu vom 23. Juli 1899 zu verfahren.

§ 6., Für die Fleischschau im Sinne dieses Ortsgesetzes wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung unter B., 8 des Anhanges unter V zu der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899 erhoben.

Für die Controlbesichtigung sind von dem Einführenden 4 Pfennige für das Kilogramm und mindestens 25 Pfennige zu bezahlen.

§ 7., Nichtbeachtung der in §§ 1—6 dieses Ortsgesetzes enthaltenen Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

§ 8., Dieses Ortsgesetz tritt mit dem bei der Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkte in Kraft.

G r i m m a, den 3. November 1899.

Der Stadtrath.

(L. S.) (gez.) L o b e c k,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) (gez.) W ü r g a u,
Vorsteher.

Nr. 1624 b. II M.

zu Nr. II C. 1206 a.

Das vorstehende Ortsgesetz wird hiermit genehmigt.

D r e s d e n, am 7. November 1899.

Ministerin des Innern.

(L. S.) (gez.) v. M e ß s c h.

Kreher.

Ortsgesetz, die Errichtung der Freibank in der Stadt Grimma betreffend.

§ 1., Zu dem Zwecke des Verkaufes nicht bankwürdigen Fleisches unter ortspolizeilicher Aufsicht und für Rechnung der Eigenthümer, wird von der Stadt Grimma eine Freibank errichtet.

§ 2., Der Freibank wird alles nicht bankwürdige Fleisch von den in Grimma geschlachteten Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen überwiesen, soweit es nicht im einzelnen Falle dem Besitzer zur Verwendung im eigenen Haushalte überlassen wird. (§ 13 des Gesetzes.)

Ebenso kann eingeführtes, von denselben Thiergattungen stammendes Fleisch, welches bei der Controlbesichtigung oder nochmaligen Beschau als nicht bankwürdig befunden wird, mit Zustimmung des Stadtrathes der Freibank überwiesen werden.

Fleisch im Sinne dieses Ortsgesetzes sind alle zum menschlichen Genusse geeigneten Theile obiger Thiere.

§ 3., Der Verkauf solchen Fleisches darf, insoweit nicht Ausnahmen nachgelassen werden, nur auf der Freibank und nur durch die vom Stadtrathe zu Grimma angestellten Personen erfolgen, denen der Verkauf von Fleisch außerhalb der Freibank untersagt ist.

Der Verkauf erfolgt in dem als „Freibank“ bezeichneten Raume der städtischen Schlachthofsanlage.

Die Verkaufszeit macht die Schlachthofsverwaltung nach Bedarf bekannt.

§ 4., Herrenlose Thiere, Fleisch- und Eingeweidetheile von genießbarer Beschaffenheit werden von der Schlachthofsverwaltung zur Verwerthung in der Freibank bestimmt.

§ 5., Das Fleisch kommt, nach dem Gutachten des Schlachthofsthierarztes

- a., in frischem,
- b., in durchgekochtem,
- c., in gepökeltem oder
- d., in durchgeföhlttem Zustand,

in Mengen von nicht über 3 kg an einem Tage an den einzelnen Käufer und nur an Privatpersonen (§ 13 c. des Gesetzes) zur Verwendung im eigenen Hausstande, zum Verkaufe.

Der Verkauf an Personen, welche Fleisch, Fett oder Talg gewerbsmäßig zum Genusse von Menschen verarbeiten, mit Fleisch oder Fleischwaaren handeln, Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft treiben, oder Kostgänger speisen, ist verboten.



Gast-, Schank- und Speisewirthen kann, bei Bedürfniß, vom Stadtrathe Genehmigung zur Abgabe nicht bankwürdigen Fleisches an die Gäste ertheilt werden, doch haben dieselben in diesem Falle in allen Räumen, in denen Gäste verkehren, durch deutlichen, unverwischbaren Anschlag bekannt zu machen, daß sie nicht bankwürdiges Fleisch an die Gäste verabfolgen.

§ 6., Widerspricht der Eigenthümer der Unschädlichmachung des Fleisches durch Durchkochen (§ 5., b.) so ist das Fleisch als ungenießbar zu behandeln, wenn nicht das Gutachten des Schlachthofsthierarztes durch das Obergutachten des Bezirks-thierarztes aufgehoben worden ist.

§ 7., Den Preis für das der Freibank überwiesene Fleisch bestimmt der Schlachthofsthierarzt je nach dem Nährwerthe des Fleisches. Der Preis darf $\frac{4}{5}$ des Marktpreises für bankwürdiges Fleisch nicht übersteigen.

§ 8., Der mit dem Verkaufe Beauftragte erhält das Fleisch zugewogen und sind demselben 5 % für Gewichtsverlust zurückzurechnen. Auf Eingeweidetheile wird nichts zurückgerechnet.

§ 9., Der aus dem Verkaufe der der Freibank überwiesenen Thiere und Bestandtheile von solchen erzielte Erlös wird, nach Abzug der erwachsenen Auslagen und städtischen Gebühren, dem Eigenthümer an der Schlachthofskasse ausgezahlt.

§ 10., Der städtische Schlachthofsthierarzt hat täglich die Vorräthe der Freibank an Fleisch zu prüfen und ungenießbar gewordenes Fleisch vernichten zu lassen.

§ 11., An Gebühren für Verkauf des Fleisches auf der Freibank werden 7 % des Brutto-Erlöses erhoben.

§ 12., Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, wenn sie nicht nach allgemeinen Strafgesetzen einer schwereren Ahndung unterliegen, mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher nicht bankwürdiges Fleisch zum Weiterverkaufe, oder unbefugt zur Zubereitung für Gäste in Gast-, Schank- oder Speisewirthschaften, in der Freibank oder außerhalb derselben, verkauft.

Außerdem können in den Fällen des § 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 die dem Verkaufe in der Freibank unterliegenden Fleischvorräthe des Zuwiderhandelnden eingezogen und nach dem Ermessen des Stadtraths verwendet werden.

Die vom Stadtrathe verfügten Geldstrafen fließen zur Schlachthofskasse.

§ 13., Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem bei der Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkte in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau vom 1. Juni 1898 leidet dieses Ortsgesetz auf das lediglich zum Hausbedarf des Schlachtenden bez. Einführenden bestimmte Fleisch keine Anwendung.

Grimma, den 3. November 1899.

Der Stadtrath.	Die Stadtverordneten.
(L. S.) (gez.) Lobeck, Bürgermeister.	(L. S.) (gez.) Würgau, Vorsteher.

Nr. 1624 b. II M.

zu Nr. II C. 1206 a.

Das vorstehende Ortsgesetz wird hiermit genehmigt.

Dresden, am 7. November 1899.

Ministerium des Innern.	
(L. S.) (gez.) v. Meißch.	Kreher.

Ordnung

für den

Städtischen Schlachthof

zu

Grimma.

Für den im Eigenthum der Stadtgemeinde Grimma stehenden Schlachthof und zugleich zur Ausführung der Ortsgesetze über den Schlachthofzwang, die Freibank, die Trichinenschau und die Gebührenordnung wird hiermit Folgendes bestimmt.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsgebiet der Schlachthofordnung.

§ 1., Gegenwärtige Schlachthofordnung gilt, unbeschadet der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie orts-

polizeilichen Vorschriften, für die gesammte städtische Schlachthofanlage, also nicht nur für die Schlachthallen für Rinder, Schweine und Kleinvieh, sondern auch für das Schlachthaus für Pferde und Hunde, für das Polizeischlachthaus, für sämtliche Ställe, für das Kühlhaus, Vorkühlhalle, Verbindungsgänge, Höfe und Nebengebäude, sowie für die Verwaltungs- und Geschäftszimmer.

Alle Personen, welche den Schlachthof betreten, sind ohne Weiteres gegenwärtiger Ordnung unterworfen.

Verwaltung und Betriebsleitung.

§ 2., Die oberste Leitung und Verwaltung des Schlachthofes steht, unbeschadet der durch Gesetze und sonstige Bestimmungen gewährleisteten Rechte der Stadtverordneten, dem Rathe der Stadt Grimma zu.

Für die unmittelbare Verwaltung und Betriebsleitung ist ein Verwalter angestellt, welchem die erforderlichen Beamten und Bediensteten beigegeben sind. Für Fälle der Abwesenheit und Behinderung des Verwalters sorgt der Stadtrath für geeignete Stellvertreter, in welchen Fällen alsdann der Stellvertreter alle dem Verwalter nach dieser Ordnung zustehenden Befugnisse hat.

Der Schlachthofverwalter führt die Dienstbezeichnung Schlachthofs-Inspektor.

Aufsicht.

§ 3., Alle im Schlachthof sich aufhaltenden Personen unterliegen, außer den Bestimmungen der Schlachthofordnung, etwaigen besonderen Anordnungen des Rathes, des Verwalters und der Bediensteten des Schlachthofs und haben daher den ergehenden Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

Dem Verwalter steht das Recht zu, Zuwiderhandelnde aus dem Schlachthof zu verweisen.

Beschwerden über den Verwalter sind beim Stadtrathe, Beschwerden über andere Beamte oder Bedienstete beim Verwalter anzubringen. Ueber die letzteren entscheidet der Verwalter und, wenn sich der Beschwerdeführer hierbei nicht beruhigt, der Stadtrath.

Zutritt.

§ 4., Der Zutritt zum Schlachthof ist, außer den daselbst Wohnenden, ohne besondere Erlaubniß nur solchen Personen im Alter von über 14 Jahren gestattet, welche darin irgend welche zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Räume gehörige Geschäfte zu besorgen haben und auch nur zu der dafür festgesetzten Beschäftigungszeit. Zu anderer Zeit und anderen Personen kann der Zutritt gegen Lösung von Erlaubnißkarten gestattet werden, doch berechtigt eine solche Karte nicht zur Besichtigung der Verwaltungs- und Geschäftszimmer, des Polizeischlachthauses,

der Krankenviehställe, der Kühlhalle und des Maschinen- und Kesselhauses, sowie ebensowenig zur Ausübung eines Gewerbes im Schlachthofe.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Ordnungen, wegen Trunk- und Streitsucht, Thierquälerei, rohen Benehmens, Unreinlichkeit oder wegen ansteckender oder Ekel erregender Krankheiten kann der Zutritt, für bestimmte Zeit oder für immer, vom Stadtrathe auch solchen Personen untersagt werden, welche Geschäfte im Schlachthofe zu besorgen haben.

Gebühren. Auslagen.

§ 5., Für die Benutzung des Schlachthofes und seiner Einrichtungen, sowie für die nach § 4 ertheilte besondere Erlaubniß sind die durch eine Gebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Für die erwachsenen Gebühren und Auslagen steht der Stadtgemeinde Grimma das Recht zu, die in den Schlachthof eingebrachten Thiere und Gegenstände bis nach erfolgter Bezahlung zurückzubehalten und zum Zwecke ihrer Befriedigung zu veräußern.

Gebühren und Auslagen sind an der Schlachthofkasse zu bezahlen, welche zu diesem Zwecke von Beginn der Schlachtzeit und mit Ausnahme zweier Mittagsstunden an den Werktagen bis Abend 6 Uhr geöffnet ist.

Die Wägegebühren sind unmittelbar an die wiegenden Beamten gegen Quittung abzuführen. Unterlassene Empfangnahme einer Wägequittung oder Annahme einer nicht ungiltig gemachten Wägequittung verpflichtet zur nochmaligen Bezahlung der Wägegebühr.

Unerledigte Arbeiten. Herrenlose Sachen.

§ 6., Arbeiten oder Geschäfte, welche nicht rechtzeitig innerhalb der von der Schlachthofordnung vorgeschriebenen Frist erledigt werden, werden von der Verwaltung auf Kosten der zur Erledigung verpflichteten Personen besorgt. Arbeitgeber oder Dienstherrn haben wegen der Besorgung solcher Arbeiten oder Geschäfte die Säumniß ihrer Arbeiter oder Bediensteten zu vertreten.

Im Schlachthof vorgefundene Gegenstände, deren Eigenthümer nicht ermittelt werden kann, werden, auf Rechnung des unbekanntem Eigenthümers, von der Verwaltung nach vorausgegangener Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Schlachthofs, versteigert. Die Frist für die Bekanntmachung muß 6 Wochen betragen, welche zwischen dem Tage des Aushangs und der Versteigerung inne liegen müssen.

Zurückgelassene Thiere oder Fleisch brauchen, selbst wenn der Eigenthümer bekannt ist, nicht länger als eine Woche auf-

bewahrt zu werden. Mit denselben ist nach § 4 des Ortsgesetzes über die Freibank zu verfahren.

Der Erlös aus dem Verkaufe der versteigerten Sachen fällt der Schlachthofkasse zu, wenn deren Eigenthümer sich innerhalb drei Jahren, von der Versteigerung an gerechnet, nicht meldet.

Schadenersatz.

§ 7., Für Beschädigung der Baulichkeiten, Anlagen, Leitungen, sowie aller Gegenstände im Schlachthofe haften diejenigen, welche sie verursacht haben, sowie auch deren Arbeitgeber und Dienstherrn, oder falls Thiere Schaden angerichtet haben, deren Eigenthümer.

Die Stadtgemeinde übernimmt bezüglich eingestellten Viehes und eingebrachter Gegenstände Dritter nur die Haftung für den durch Absicht oder grobes Verschulden ihrer Beamten oder Bediensteten verursachten Schaden, lehnt aber im Uebrigen jede Schadenersatz-Verbindlichkeit, insbesondere wegen Diebstahls oder wegen Unfällen, ab.

Während der Nachtzeit wird sie für angemessene Verwahrung und Aufsicht sorgen, wodurch jedoch die Eigenthümer wilder oder bössartiger Thiere von ihrer Verpflichtung zur Aufsichtsführung nicht befreit werden.

Im Falle einer von ihr besorgten Versicherung gegen Feuergefahr oder Unfälle gewährt die Stadtgemeinde nur Entschädigung nach Verhältniß der ihr von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Schadenvergütung.

Viehbeförderung.

§ 8., Die Beförderung, sowie das Ein- und Ausladen des Viehes liegt dem Besitzer desselben ob und muß mit der erforderlichen Vorsicht und unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften besorgt werden, insbesondere ist dabei jedes rohe Verhalten gegen die Thiere, z. B. heftiges Zucken und Zerren an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen eines Thieres an den Beinen mit dem Kopfe nach unten und das Schlagen in die Augen sowie das Hetzen mit Hunden verboten. Die zur Viehbeförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder geschnürt zu werden, stehen oder liegen können. Das Knebeln oder Zusammenbinden der Beine beim Kleinvieh ist untersagt.

Störrische oder bössartige Rinder dürfen nur mit verbundenen Augen, gehörig gefesselt und von zwei kräftigen Treibern begleitet, geführt werden.

Sunde.

§ 9., Von den im Verwaltungsgebäude des Schlachthofes

sowie etwa in letzterem selbst wohnenden Personen dürfen Hunde keinesfalls gehalten werden.

Es ist streng verboten, Hunde in den Schlachthof mitzubringen oder in demselben herumlaufen zu lassen.

Zughunde dürfen auf den Schlachthof dann mitgebracht werden, wenn sie mit Maulkörben versehen und an den Wagen angeschirrt sind. Dieselben dürfen keinesfalls frei herumlaufen, sondern sind, wenn sie nicht alsbald den Schlachthof wieder verlassen, in den Hundeställen unterzubringen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§ 10., Auf dem Schlachthofe ist Ruhe und Ordnung zu halten. Es ist verboten, die Arbeiten zu stören, zu lärmern, zu streiten, zu fluchen oder anderen Unfug zu verüben, Gebäude, Plätze, Einfriedigungen, Maschinen oder Geräthe zu verunreinigen, außerhalb der Abtritte Bedürfnisse zu verrichten oder auf sonstige Weise Anlaß zu berechtigten Beschwerden zu geben.

In allen Hallen und sonstigen geschlossenen Räumen des Schlachthofes darf nicht geraucht oder mit Cigarren, Cigaretten oder Pfeifen im Munde oder in der Hand Aufenthalt genommen werden.

Innerhalb der gesammten Schlachthofanlage, sowie auf den Zufahrtswegen in unmittelbarer Nähe des Schlachthofs, darf nur im Schritt gefahren und muß der Verkehr auf den Wegen frei gehalten werden. Zugpferde können während der Arbeitszeit unentgeltlich in den Pferdestall eingestellt werden, soweit der Platz reicht, ohne daß jedoch die Stadtgemeinde Aufsicht und Haftung übernimmt.

Das Anzünden und Auslöschern der Beleuchtungsanlagen, das Berühren der elektrischen Leitungen und deren Hebel und Schaltungen sowie die Bedienung der Hähne und Abstellvorrichtungen an den Dampf- und Wasserleitungen, soweit es sich nicht um die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Vorrichtungen handelt, ist Sache der Verwaltung und Privatpersonen verboten. Bei Benutzung der für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Leitungen für kaltes und heißes Wasser ist mit Vorsicht zu verfahren und jede Vergeudung von Wasser zu vermeiden.

Das Behängen der Hallen, Gänge und Ställe mit Kleidungsstücken und das Umkleiden außerhalb der hierzu vorhandenen Räume ist untersagt.

Geschenke oder andere Vortheile dürfen, ohne besondere Genehmigung des Stadtraths, an die von der Stadtgemeinde angestellten Beamten und Bediensteten des Schlachthofs nicht gewährt, noch von diesen Personen, oder deren Angehörigen, angenommen werden.



Strafen.

§ 11., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schlachthofordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Abschnitt II.

Bestimmungen über die Schlachträume für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.

Zweck des Schlachthofes.

§ 12., Der Schlachtraum für Rinder (Bullen, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber), Schweine, Schafe und Ziegen dient nur zur Schlachtung von Schlachtvieh dieser Gattungen, welches nicht krank, krankheitsverdächtig, ekelerregend oder im Ernährungs- zustande stark herabgekommen zu sein scheint und die erforderliche Reife besitzt.

Hinsichtlich des Schlachthauses für Pferde und Hunde, sowie desjenigen für krankes oder krankheitsverdächtiges, ekelerregendes, im Ernährungs- zustande stark herabgekommenes, unreifes oder außerhalb des Schlachthofes nothgeschlachtetes Vieh (des sogen. Polizeischlachthauses) gelten die Bestimmungen der Abschnitte III und IV.

Schlachtzeiten.

§ 13., Der Schlachthof ist zum Schlachtbetriebe täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, Sonn- und Feiertage bis Abends 7 Uhr und zwar in den Monaten April bis mit September von früh 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis mit März von früh 8 Uhr an geöffnet.

An noch zu bestimmenden Hauptschlachttagen werden diese Zeiten nach Bedürfniß erweitert werden.

An den Sonnabenden ist die Benutzung des Schlachthofs, wegen der vorzunehmenden Reinigung, auf die Stunden 6 bez. 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags beschränkt. Das Tödten der Thiere darf Abends nach 6 Uhr nicht mehr erfolgen.

Die Schlachtarbeiten sind so zeitig zu beenden, daß bis zum Schluß der Schlachthallen dieselben noch gereinigt werden können.

Einer vorherigen Anmeldung der beabsichtigten Schlachtung bedarf es nicht.

Zutritt.

§ 14., Zur Abholung und Beförderung von Fleisch ist der Zutritt zu dem Schlachthofe, an Werktagen, in den Monaten Mai bis mit August von 4 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in den anderen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gestattet. Für den Zutritt zum Kühlhause gelten besondere Bestimmungen. (s. § 25.)

Alle Personen haben den Schlachthof durch das Hauptthor zu betreten, soweit nicht nachstehend anderes nachgelassen oder bestimmt ist.

Viehzuführung.

§ 15., Das Schlachtvieh darf der Schlachthalle nur in lebendem Zustande und nur dann zugeführt werden, wenn es vom städtischen Thierarzt oder dessen Stellvertreter als geeignet zur Schlachtung, vor dem Betreten der Schlachthalle, befunden worden ist.

Die Viehzuführung darf nur bis Abends 7 Uhr erfolgen.

Ausnahmen kann der Schlachthofverwalter gestatten.

Schlachtpferde und Schlachthunde, sowie für das Polizeischlachthaus bestimmtes Vieh, soweit dasselbe vorher als solches zu erkennen ist, sind durch das Nebenthor den für dasselbe bestimmten Ställen oder Schlachträumen zuzuführen.

Schlachtgebühren.

§ 16., Für alles dem Schlachthof zuzuführende Vieh sind an der Kasse, gegen Erlegung der durch die Gebührenordnung festgestellten Schlachtgebühren, Schlachtkarten zu lösen. Dieselben sind vor der Schlachtung dem Hallenmeister vorzuweisen und werden von demselben entwerthet und eingesammelt. Ehe dies geschehen, darf keinesfalls die Tödtung des betr. Thieres erfolgen.

Die erfolgte Lösung der Schlachtkarten berechtigt zur Benutzung der Schlachthallen und deren Einrichtungen, sowie der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Geräthschaften (soweit hierfür nicht besondere Gebühren, laut Gebührenordnung zu entrichten sind) nicht aber auch zur Benutzung des Kühlhauses.

Die bezüglichen Bestimmungen bleiben der Gebührenordnung vorbehalten.

Vorbereitung zum Schlachten.

§ 17., Das Schlachtvieh darf erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn die Vorbereitung zum Schlachten soweit getroffen ist, daß letzteres unverweilt vorgenommen werden kann.

Von der Zuführung erhitzte Thiere dürfen erst nach erfolgter Abkühlung geschlachtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schlachthofverwalter.

Den Platz zum Schlachten weist der Hallenmeister oder dessen Stellvertreter an. Derselbe muß beibehalten werden.

Das Schlachtvieh darf der Besitzer oder dessen Vertreter nicht frei herumlaufen lassen, es ist auch dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht mit Fleisch in Berührung kommt.

Bei Schlachtsteuerpflichtigen Thieren ist der ausgestellte Schlachtsteuerschein oder sonstige Beleg dem diensthabenden Hallenmeister vorzuzeigen, wobei dieser die Richtigkeit der erfolgten Besteuerung zu prüfen hat.

Tödten der Schlachtthiere.

§ 18., Zum Tödten der Thiere sind nur solche Personen zuzulassen, welche Gewähr dafür bieten, daß sie das Schlachten in gewerbsüblicher Weise auszuführen verstehen. Lehrlinge dürfen das Tödten nur im Beisein und unter Aufsicht ihres Meisters oder dessen Vertreters vornehmen.

Die Rinder sind auf den Schlachtplätzen an den dort befindlichen Ringen zu befestigen und alsdann, unter Benutzung der Bolzenmaske, zu tödten.

Das Tödten der Schweine erfolgt ausschließlich an den Abstechplätzen mittels des Schlagbolzen-Apparates, nachdem die Thiere mit den Hinterbeinen an den angebrachten Vorrichtungen befestigt worden sind.

Kälber, Schafe, Ziegen sind auf den für sie bestimmten Schlachtplätzen mittels Keule zu betäuben und alsbald darauf abzustechen.

Mit dem Aufhängen, Abhäuten, Brühen und dem weiteren Verarbeiten der Thiere darf erst begonnen werden, wenn ihr Tod eingetreten ist und sämtliche Bewegungen und Zuckungen aufgehört haben.

Die verwendeten Betäubungs- und Schlachtgeräthe sind nach ihrem Gebrauche sofort wieder zu reinigen und an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Blut.

§ 19., Die Blutentziehung darf bei Rindern und Schweinen erst nach der Tödtung, bei Kälbern, Schafen und Ziegen erst nach der Betäubung erfolgen.

Das Aufhängen der Kälber, Schafe und Ziegen vor erfolgter Betäubung und Blutentziehung ist nur soweit gestattet, daß die Vorderfüße den Boden berühren.

Das Blut ist von dem Schlachtenden möglichst vollständig in Gefäßen aufzufangen und darf nicht den Schleusen zugeführt werden, soweit dies nicht beim Reinigen des Schlachtplatzes unvermeidlich ist.

Der Schlachtende kann, von den im Nachstehenden bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, das Blut an sich nehmen

und verwenden. Solchenfalls ist es alsbald nach der Untersuchung (§ 20), dafern die von der Verwaltung gestellten Gefäße bei der Blutentziehung benutzt wurden, in besondere, dem Schlachtenden gehörige Gefäße umzuschütten und nach der Schlachtung aus den Hallen zu entfernen, andernfalls die Verwaltung darüber zu verfügen berechtigt ist.

Zur Beförderung des Blutes auf öffentlichen Straßen der Stadt sind dicht verschlossene Gefäße zu verwenden.

Der Verwaltung verfällt das Blut solcher Thiere, welchen beim Schlachten der Schlund durchschnitten wurde, und das thierärztlich beanstandete Blut, selbst wenn das Fleisch des Thieres als bankwürdig bezeichnet wird.

Thierärztliche Untersuchung der geschlachteten Thiere.

§ 20., Jedes geschlachtete Thier ist, nachdem es geöffnet worden, sammt Eingeweiden und Blut, thierärztlich untersuchen zu lassen und zu diesem Zwecke von dem Schlachtenden dem städtischen Thierarzte anzumelden. Vor dieser Untersuchung darf weder das Thier, noch die Eingeweide oder das Blut beseitigt oder zerlegt werden. Nur können vorher Rinder und Schweine in der Längsrichtung, jedoch so, daß beide Hälften noch zusammenhängen, in zwei Hälften zertheilt und bei Rindern und Kälbern die Haut soweit abgezogen werden, daß sie wenigstens noch an einer Stelle mit dem Körper verbunden bleibt. Bei Rindern ist außerdem vor der Untersuchung der Kopf abzusetzen und die Zunge bis zur Zungenwurzel abzulösen. Blut und Eingeweide sind so aufzubewahren oder zu zeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Die ausgeschlachteten Schweine sind außerdem auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Den Anordnungen des Thierarztes ist zunächst unbedingt Folge zu leisten, selbst wenn dieselben angefochten werden sollten.

Diejenigen Thiere oder Theile derselben, welche vom Thierarzt beanstandet werden, sind der Verwaltung zur vorschriftsmäßigen Verwendung zu überlassen. Diejenigen aber, welche als bankwürdig befunden worden sind, werden abgestempelt und dem Schlachtenden zur weiteren Verfügung gestellt.

Weitere Verarbeitung der Schlachtthiere.

§ 21., Alsbald nach der Abstempelung der untersuchten Thiere oder Thiertheile hat deren weitere Verarbeitung ohne Unterbrechung insoweit zu erfolgen, als die Arbeiten überhaupt im Schlachthofe zu erfolgen haben.

Sollten hierbei Thiertheile als krank oder krankheitsverdächtig sich herausstellen, so haben die Schlachtenden sofort dem Thierarzte Anzeige zu erstatten.

Wissenschaftlich werthvolle Funde in Thierkörpern verbleiben der diesbezüglichen Sammlung des Schlachthofes zur Aufbewahrung.

Die Eingeweide dürfen in den Schlachträumen und Brüh-
hause nicht geöffnet und ihres Inhalts entleert, sondern müssen zu dem Zweck in das Düngerhaus gebracht, hierselbst geleert und im Größten gereinigt werden. Die weitere Reinigung hat in der Kuttelei zu erfolgen.

Hierbei ist jede außerordentliche Verunreinigung der Schlacht-
hallen, der Gänge und Wege oder der Kuttelei zu vermeiden. Die bei der Fortschaffung der Magen nach der Kuttelei benutzten Karren und Kübel sind nach dem Gebrauche zu reinigen und an ihren Platz zurückzubringen.

Das Entfetten der Därme des Großviehes und der Schweine hat ausschließlich auf den hierzu bestimmten Tischen zu geschehen. Der hierbei entfernte flüssige Dünger darf nicht in die Schleußen gelassen, sondern muß in die hierfür bestimmten Kübel gethan und im Düngerhause in den Düngerwagen entleert werden. Das Reinigen der Eingeweide der Schweine ist in dem im Brühhause in den daselbst an der Mauer angebrachten Behältern und Tischen vorzunehmen.

Thierische Eingeweide und Abgänge dürfen nicht in den Dünger, sondern müssen in den zu ihrer Beseitigung bestimmten Behälter gebracht werden.

Die nach Vorstehendem gewonnenen Düngermassen und Abgänge verfallen der Verwaltung ebenso wie ungeborene Thiere und die von den Fellen gelösten Haare, dagegen können die Borsten der Schweine von den Schlachtenden mitgenommen werden. Soweit dies letztere nicht alsbald geschieht, verfallen diese Borsten gleichfalls der Verwaltung.

Das Aufblasen der Kälber, Schafe und Ziegen, auch mit der Luftpumpe, ist verboten.

§ 22., Die innerhalb der Schlachthofsanlage geschlachteten oder im Stadtbezirke Grimma, außerhalb des Schlachthofs, nothgeschlachteten Thiere oder Theile und innere Eingeweide derselben, die weder bankwürdig noch zur menschlichen Nahrung geeignet, oder nach landes- oder ortsgesetzlichen Bestimmungen den nicht bankwürdigen gleich zu behandeln sind, sind, durch Dämpfen bis zum Zerfallen der Weichtheile, für den Genuß für Menschen und Thiere untauglich zu machen. Die Untauglichmachung hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen. Weigert sich der Besitzer, der Anweisung zu entsprechen, so ist das Fleisch mit Beschlagnahme zu belegen. Dessen Untauglichmachung erfolgt sodann auf Kosten des Besitzers durch die Schlachthofverwaltung in Vertretung des Stadtraths in der Fleischvernichtungsanlage des Schlachthofs.

In diese Anlage sind einzuliefern und in derselben zu vernichten:

1., das Fleisch einschließlich des Fettes von Thieren, welche mit Milzbrand, Rauschbrand, Wuthkrankheit, Rostkrankheit, eitriger

und jauchiger Blutovergiftung (s. Beilage VI § 1 zu § 16 der Ausführungs-V.-O. vom 23. Juli 1899 G.- u. V.-O.-Bl. p. 348 bei e.), Rothlauf der Schweine, sobald Erscheinungen einer vorgeschrittenen hochgradigen Allgemeinerkrankung vorliegen, Schweinepeste und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder Folgezustände (z. B. Veränderung des Fleisches, verschleppte Eiterherde in Knochen und Gelenken pp. vorliegen), Trichinenkrankheit bei Hunden,

2., das Fleisch einschließlich des Fettes von Thieren, welche verendet oder im Verenden getödtet sind, sowie von todtgeborenen oder ungeborenen Thieren (letzterenfalls einschließlich der Gebärmutter)

3., Fleisch (frisches, verarbeitetes bez. Fleischtheile) welches in Bezug auf Farbe, Konsistenz, Geruch, Geschmack und Zusammensetzung so hochgradige Veränderungen aufweist, daß der Genuß bei Menschen allgemeinen Widerwillen hervorrufen würde. Namentlich kommen hier in Betracht:

a., vorgeschrittene Fäulniß und ähnliche Zersetzungs Vorgänge,
b., widerlicher, auch nach der Kochprobe noch sehr auffälliger Geruch und Geschmack (Harn-Geschlechtsgeruch, fischiger, thraniger Geruch, Geruch nach Arznei und Giften (Phosphor, Karbolsäure pp.)

c., hochgradige Wässrigkeit,

d., Gelbfärbung infolge hochgradiger Gelbsucht,

4., Eingeweide, welche Leberegel, Lungenwürmer, Echinococcen, Geschwülste, Verhärtungen, Kalkeinlagerungen, eitrige Herde in größerer Zahl enthalten, auch Eingeweide, welche tuberkulöse Einlagerungen einschließen oder deren Lymphdrüsen mit tuberkulösen Herden durchsetzt sind.

Die Ueberweisung ganzer Thiere, einzelner Fleischtheile und Eingeweide an die Fleischvernichtungsanlage erfolgt durch den städtischen Schlachthofsthierarzt bez. nach Gehör des Bezirks-thierarztes.

Die gewonnenen Erzeugnisse, nämlich Fleischguano, säurefreies Fett und Faspleim, werden von der Schlachthofsverwaltung gesammelt und zu geeigneter Zeit verkauft.

Der aus dem Verkaufe der Erzeugnisse erzielte Gewinn fließt in die Schlachthofskasse.

Außer den Schlachthofsbeamten hat Niemand Zutritt zu der Fleischvernichtungsanlage.

Sofort nach jedem Gebrauche sind die Einrichtungen und der Raum, in dem sich letztere befinden, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, wenn erforderlich unter Anwendung keimtödtender Mittel. Eine Neufüllung des Dampfkochers darf erst dann erfolgen, wenn eine genügende Abkühlung desselben stattgefunden hat.

Das Ansammeln einzelner Fleischtheile, Eingeweide und sonstiger Abfälle darf nur in dem Dampfkocher selbst erfolgen

und ist die Einwurfsöffnung desselben nach jedesmaliger Benutzung oder Oeffnung sofort wieder luftdicht zu verschließen.

Allgemeine Verhaltensmaßregeln.

§ 23., Die in den Hallen angebrachten Aufzugs- und Fortbewegungsmaschinen dürfen nur von solchen Personen in Bewegung gesetzt werden, welche mit ihnen umzugehen verstehen. Ungeübte Personen haben sich von dem Hallenmeister Anweisung geben zu lassen.

Sofort nach jeder Schlachtung müssen von dem Schlachtenden die Abgänge beseitigt und die Fußböden und Wände des benutzten Platzes gereinigt werden.

Die bei der Schlachtung benutzten Geräthe der Verwaltung, mit welchen pfleglich umzugehen ist, sind gleichfalls zu reinigen und alsdann wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen, keinesfalls aber aus den Räumen, für welche sie bestimmt sind, zu entfernen.

Die ausgeschlachteten Thiere sind an die zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmten Plätze zu bringen, sofern sie nicht sofort aus dem Schlachthofe entfernt werden, und spätestens am andern Morgen, vor Beginn der Schlachtzeit, aus den Hallen und aus dem Schlachthofe herauszuschaffen, wenn nicht ihre Aufbewahrung im Kühlhause erfolgt.

Die Häute der geschlachteten Thiere sind sofort nach der Schlachtung aus den Schlachthallen an die dafür von der Verwaltung bezeichneten Plätze zu bringen.

Jedenfalls dürfen die Schlachtstellen nicht länger besetzt werden, als zum Ausschachten der Thiere, sowie zur Reinigung der Schlachtstellen und Geräthe erforderlich ist.

Karren und Wagen, soweit solche nicht zur Verwendung beim Schlachten von der Verwaltung gestellt sind, dürfen nicht in die Hallen mitgenommen werden, müssen vielmehr, wenn sie zum Beladen gebraucht werden, außerhalb der Hallen, an den dazu bestimmten Plätzen, halten.

Die Beförderung des Fleisches darf nur in reinen Wagen oder Karren und nicht zusammen mit lebendem Vieh erfolgen. Bei der Beförderung außerhalb des Schlachthofes ist das Fleisch so zu bedecken, daß es von keiner Seite gesehen werden kann.

Verwiegen.

§ 24., Die in den Schlachthallen befindlichen in die Gleise eingebauten Waagen stehen zur unentgeltlichen Benutzung unter Aufsicht des Hallenmeisters zur Verfügung. Das Verwiegen von Fleisch oder Thieren auf den anderen Waagen in dem Schlachthofe findet nur durch die hierzu Beauftragten der Verwaltung statt. Sie haben über die Wägung einen Wiegeschein auszustellen und solchen an den Antragsteller abzugeben, wofür dieser die festgesetzten Wiegegebühren zu entrichten hat.

Kühlhaus.

§ 25., Das Kühlhaus dient zur Aufbewahrung solchen frischen Fleisches und solcher gereinigter Eingeweide der im Schlachthofe ausgeschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, welche als geeignet zur menschlichen Nahrung befunden sind. Das in dasselbe einzubringende Fleisch u. muß bis auf Luftwärme abgekühlt sein, was nicht vor Ablauf von sechs Stunden nach der Schlachtung als eingetreten angenommen wird.

Es ist zur Einbringung und Ausführung desselben in den Monaten Mai bis mit August von früh 4—7 Uhr in den übrigen Monaten von 6—8 Uhr früh, Mittags von 11—12 Uhr, Nachmittags von 5—7 Uhr Wochentags, Sonn- und Feiertags von 4—7 Uhr in den Monaten Mai bis mit August, in den übrigen Monaten von 5—7 Uhr früh geöffnet. Deffnung zu anderen Stunden ist nur gegen Erlegen von 25 Pf. gestattet.

Verdorbenes oder übelriechendes Fleisch oder Fett, Abfälle, nicht frische Därme, Felle, Borsten und Haare dürfen ebenso wenig nach dem Kühlhause gebracht oder darin aufbewahrt werden, als Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung oder Zerlegung von Fleischtheilen nothwendig sind; zugelassen werden kann jedoch das Einbringen der Kälber in den Fellen, wenn letztere vom Fleische noch nicht getrennt sind. Sollten im Kühlhause Gegenstände der erwähnten Art gefunden werden und namentlich Fleischwaaren als übelriechend oder verdorben sich herausstellen, so sind sie sofort daraus zu entfernen. Ueber die etwa noch zulässige Verwendbarkeit solcher Fleischwaaren entscheidet der Thierarzt.

Das Salzen und Pökeln von Fleisch darf möglichst nicht im Kühlhause vorgenommen werden, sondern ist thunlichst in der Vorkühlhalle vorzunehmen. Das Zerlegen des Fleisches und der Knochen zu diesem Zwecke darf in den Zellen nur durch Schneiden und Sägen, nicht durch Hacken bewirkt werden. Letzteres hat auf dem Hackestocke in der Vorkühlhalle des Kühlhauses zu erfolgen. Die Pökeifässer müssen mit gutschließenden Deckeln versehen und auf einer Unterlage derart aufgestellt werden, daß das Reinigen und Auspritzen der Zellen leicht vorgenommen werden kann. Das Reinigen der Pökeifässer und das Ausgießen der Lake hat außerhalb des Kühlhauses zu geschehen. Innerhalb längstens fünf Wochen ist ein jedes Pökeifäß zu entleeren und gründlich zu reinigen.

Die Benutzung des Kühlhauses ist nur gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren gestattet. Es können dazu, soweit der Platz ausreicht, die etwa vorhandenen Haken, Zellen oder sonstigen Plätze auf Tage, Wochen oder auf ein Jahr vermietet, es kann auch der Vertrag bei Ablauf der Miethzeit erneuert werden.

In dem Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten.

Für deren Einhaltung in den Zellen sind die Abmiether verantwortlich.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen besetzt und zu keinerlei Arbeiten benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen ist im Kühlhause nicht gestattet.

Die vergebenen Zellen sind, wenn nicht darin gearbeitet wird, fest verschlossen zu halten und nur von denjenigen zu benutzen, welchen sie von der Verwaltung überlassen worden sind. Insbesondere darf kein Abmiether, ohne Genehmigung, seine Zelle einem Anderen zur Mitbenutzung überlassen. Es können aber einzelne Zellen auf Wunsch an mehrere Personen zusammen vermietet werden. Diese haften für die Beobachtung der erlassenen Vorschriften einer für alle und alle für einen.

Das Aufhängen eiserner Haken an den Wänden und Decken der Zellen ist untersagt. Werden solche Haken noch gebraucht, so ist ein besonderes Trageisen für die Haken von dem Miether anzuschaffen.

Wer die von ihm ermiethete Zelle nicht pfleglich benützt oder sonst gegen die für das Kühlhaus erlassenen Vorschriften wiederholt verstößt, dem kann von der Verwaltung die Benutzung des Kühlhauses auf Zeit untersagt und die etwa ermiethete Zelle ohne weitere Kündigung entzogen werden. Solchenfalls steht dem Miether irgend ein Schädensanspruch oder eine Forderung auf Zurückgabe des gezahlten Miethzinses nicht zu.

Die Verwaltung übernimmt keine Haftung und Verantwortlichkeit für die in das Kühlhaus eingebrachten Gegenstände und Fleischwaaren.

Bei Benutzung des Kühlhauses sind die Anordnungen des Schlachthofsverwalters unter allen Umständen maßgebend und ist denselben unbedingt Folge zu leisten. Namentlich kann derselbe anordnen, daß alle Zellen gleichzeitig gereinigt werden und daß die Reinigung entweder nur mit nassen Tüchern oder durch Spülen mit Wasser zu erfolgen hat.

Abschnitt III.

Bestimmungen für den Pferde- und Hundeschlachthof.

Allgemeines.

§ 26., Der Pferde- und Hundeschlachthof liegt räumlich von dem Schlachthofe für anderes Schlachtvieh getrennt.

Für denselben finden die einschlagenden Bestimmungen des Abschnittes II entsprechende Anwendung, insoweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften erlassen sind.

Die Zuführung der zu schlachtenden Pferde und Hunde und der Zutritt seitens der Schlächter hat nur durch das besondere Eingangsthor zu erfolgen. Den Schlächtern ist der Verkehr nach dem Hauptschlachthofe untersagt, nur ist ihnen gestattet, den Dünger nach dem Düngerhause zu bringen. Dritte Personen haben überhaupt keinen Zutritt zu der Pferde- und Hundeschlächtereie.

Anmeldung der Viehzuführung. Schlachtung.

§ 27., Da das Eingangsthor für gewöhnlich verschlossen gehalten wird, so ist die Oeffnung des Thores durch ein Glockenzeichen am Hauptthore nachzusehen. Dabei sind, falls Vieh zugeführt wird, zugleich die festgestellten Beschau- und Schlachtgebühren an der Kasse zu erlegen und die Schlachtarten in Empfang zu nehmen. Für rechtzeitige Oeffnung des Thores und für die Anwesenheit eines Thierarztes zur Vornahme der Lebendbeschau wird alsdann Sorge getragen werden.

Eine vorherige Anzeige der beabsichtigten Schlachtung bei der Schlachthofsverwaltung ist nicht erforderlich.

Bei dieser Beschau werden die Schlachtarten gelocht.

Die Schlachtung hat möglichst unmittelbar nach der Zuführung und Untersuchung, spätestens aber innerhalb 12 Stunden zu erfolgen, sollte auch sich ergeben, daß die Thiere nicht gesund sind oder deren Fleisch als nicht genießbar bezeichnet werden wird. Keinesfalls dürfen eingeführte Thiere wieder aus der Schlächtereie entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Thiere eingeführt werden, welche nicht alsbald geschlachtet werden sollen.

Die Pferde sind mittels Axtschlages auf die Stirn zu tödten. Die Köpfe sind alsdann der Länge nach zu spalten, so daß die unverletzte Nasenscheidewand sichtbar wird.

Vor der Beschau und der damit verbundenen Abstempelung des gesunden Fleisches darf solches nicht aus der Schlächtereie entfernt werden. Diejenigen Theile, welche als nicht ohne Weiteres zur menschlichen Nahrung geeignet befunden werden, sind, wenn und soweit es noch zulässig und thunlich, für Rechnung des Eigenthümers durch die Verwaltung zu verwerthen, andernfalls zu beseitigen oder zu vernichten.

Abschnitt IV.

Bestimmungen für die Krankenviehställe und das Polizeischlachthaus.

Die Krankenviehställe.

§ 28., Die Krankenviehställe dienen zur Aufnahme solcher



franker oder krankheitsverdächtiger oder ekelregender oder im Ernährungszustande stark herabgekommener oder unreifer Thiere, welche als untauglich zur Schlachtung im Hauptschlachthofe befunden und zur Einstellung in die Krankenviehställe verwiesen werden.

Diese Thiere sind in der Regel thunlichst bald nach dem Polizeischlachthause zur Schlachtung zu bringen, wenn nicht bezüglich der krankheitsverdächtigen Thiere der Eigenthümer eine längere Einstellung begehrt. Solchenfalls darf jedoch die Einstellung nicht länger als bis zum etwaigen Ausbruche der Krankheit, nach welchem alsdann die Schlachtung zu erfolgen hat, dauern. Stellt sich bei krankheitsverdächtigen Thieren innerhalb 48 Stunden die befürchtete Krankheit nicht ein, so kann der städtische Thierarzt, nach seinem Ermessen, die Ausführung dieser Thiere aus den Krankenviehställen wieder gestatten.

Der Zutritt zu den Krankenviehställen ist nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltung gestattet.

Letztere besorgt, für Rechnung der Eigenthümer, die Pflege und Fütterung der eingestellten Thiere, ohne jedoch irgend welche Haftung für Unfälle oder Todesfälle zu übernehmen.

Das Polizeischlachthaus.

§ 29., Das Polizeischlachthaus dient zur Schlachtung der nach § 28 in den Krankenviehställen eingestellten und nicht wieder freigegebenen sowie solcher Thiere, welche wegen einer überkommenen Krankheit unmittelbar ihm zugewiesen worden sind. Es dient ferner zur weiteren Ausschachtung des, außerhalb der Anlage, im Stadtgemeindebezirke nothgeschlachteten und desjenigen Viehes, welches nach seiner Schlachtung im Schlachthofe durch den Thierarzt beanstandet worden ist.

Die hiernach erforderlichen Arbeiten werden durch den Polizeischlächter für Rechnung der Thiereigenthümer vorgenommen. Derselbe hat auch darauf zu achten, daß die etwa zu entrichtenden Schlachtsteuern abgeführt und daß die nöthigen Untersuchungen vorgenommen werden.

Den Thiereigenthümern oder deren Leuten ist der Zutritt nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltung gestattet.

Diejenigen Thiertheile, welche nach der Schlachtung vom Thierarzte als gesund und bankwürdig befunden werden, sind, nach vorheriger Abstempelung, dem Eigenthümer zur freien Verfügung zurückzustellen, wenn dieser die erwachsenen Gebühren erlegt hat. Diejenigen Theile, welche zwar nicht bankwürdig, aber immer noch als menschliches Nahrungsmittel zu dienen geeignet sind, werden, für Rechnung der Eigenthümer, durch die Verwaltung auf der Freibank verkauft. Mit nicht genießbaren Theilen wird nach § 22 dieser Schlachthofsordnung verfahren.

Häute von Thieren, welche nicht an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, sind dem Eigenthümer zurückzugeben.

Anderere Häute, soweit sie nicht zu vernichten sind, werden durch die Verwaltung für Rechnung des Eigenthümers möglichst verwerthet.

Beschauscheine und Gebühren.

§ 30., Für solche Thiere, welche nach dem Krankenviehstall oder dem Polizeischlachthause verwiesen sind, werden von dem Thierarzt Beschauscheine ausgestellt, auf welchen zugleich etwaige Gebühren für Hülfeleistungen zu vermerken und zu quittiren sind.

Soll ein solches Thier, wenn es krankheitsverdächtig ist, nicht alsbald geschlachtet, sondern zunächst auf längere Zeit eingestellt werden, so hat der Eigenthümer an der Kasse die nöthigen Futterarten zu lösen und solche nebst dem Beschauschein dem Beamten für den Krankenviehstall zu übergeben. Wird das Thier später frei gegeben, so ist, gegen Rückgabe des Beschauscheines und der Quittungen, ein Freigebeschein vom Thierarzt unentgeltlich in Empfang zu nehmen. Kommt ein Thier im Polizeischlachthause zur Schlachtung, so ist, gegen Uebergabe des Beschauscheines, eine Schlachtkarte zu lösen. Solche ist alsdann dem Polizeischlächter zu übergeben.

Alle krankheitsverdächtigen Thiere, für welche nicht alsbald nach der Zuweisung Futterarten beigebracht werden, können ohne Weiteres geschlachtet werden, sollte auch der Eigenthümer eine längere Einstellung begehren. Die Schlachtung erfolgt sowohl in diesem wie in den Fällen des vorhergehenden Absatzes, selbst wenn Schlachtkarten nicht beigebracht werden und die Beschauscheine oder sonstigen Gebühren von dem Eigenthümer noch nicht bezahlt sind. Diese, sowie die Gebühren für die Schlachtkarten bezahlt dann der Polizeischlächter und stellt sie in Rechnung zu Lasten des Eigenthümers.

Werden nach der Schlachtung Thiere oder Theile derselben nicht freigegeben, so stellt der Polizeischlächter über die zurückbehaltenen Theile einen Aufnahmeschein aus und übergibt ihn dem Eigenthümer. Dieser Schein ist später an der Kasse abzugeben, wenn die Abrechnung und Auszahlung des Erlöses erfolgt.

Abschnitt V.

Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Sachverständige.

§ 31., Ueber die Schlachtvieh- und Fleischbeschau gelten die für das Königreich Sachsen durch Gesetz oder Verordnung eingeführten Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Schlacht-

vieh- und Fleischschau vom 1. Juni 1898 und die Ausführungs-
verordnung zu demselben vom 23. Juli 1899.

Die Schlachtvieh- und Fleischschau findet auf dem
Schlachthofe bez. dem dort errichteten Schauamte durch den vom
Stadtrathe angestellten Thierarzt statt.

Die Untersuchung von Schweinen und Hunden auf das
Vorhandensein von Trichinen hat ausschließlich in den hierzu
bestimmten Räumen des Schlachthofs durch die vom Stadtrathe
angestellten Trichinenschauer zu erfolgen.

Schweine, welche bis Abends 6 Uhr nicht ausgeschlachtet
sind, werden erst am folgenden Morgen untersucht.

Untersuchung des lebenden Schlachtviehes.

§ 32., Die Untersuchung des lebenden Schlachtviehes ist
möglichst sofort nach dessen Zuführung vorzunehmen.

Vor der Untersuchung dürfen Thiere in den Ställen nicht
untergebracht werden.

Thiere, welche bei der Untersuchung als unreif oder krank
oder krankheitsverdächtig oder ekelerregend oder im Ernährungs-
zustande stark herabgekommen befunden werden, sind dem
Polizeischlachthause zuzuweisen.

Auch nach der Einstellung ist das Vieh in Obacht zu be-
halten. Namentlich haben die Einsteller oder deren Leute, ebenso
wie die Beamten und Arbeiter des Schlachthofes sofort Anzeige
zu erstatten, sobald ihnen ein Thier krankheitsverdächtig erscheint.

Die Eigenthümer des Viehes und deren Leute sind ver-
pflichtet, auf Verlangen Auskunft über die Thiere und über deren
Herkunft wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

Trichinenschau.

§ 33., Für die mikroskopische Untersuchung der Schweine
und Hunde auf Trichinen gelten im Allgemeinen die landesge-
setzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen.

Die Bestimmungen über Eintheilung der Stadt Grimma
in Trichinenschauerbezirke und Verteilung der Trichinenschauer
und deren Stellvertreter auf diese Bezirke werden mit dem Tage
der Inkraftsetzung des Ortsgesetzes über die Einführung des
Schlachthofszwanges für die Stadt Grimma aufgehoben.

Vor der Zerlegung eines geschlachteten Schweines ist außer
dem Thierarzte auch einem Trichinenschauer die erfolgte Schlach-
tung behufs Einleitung der Trichinenschau anzumelden.

Vor Beendigung dieser Schau darf kein Theil des ge-
schlachteten Schweines abgeschnitten und weiter verarbeitet werden.

Einer Anzeige von dem Bevorstehen der Schlachtung bedarf
es dagegen nicht.

Der Trichinenschauer oder Probeentnehmer schneidet die er-
forderlichen Fleischtheile aus dem Schweine heraus, bringt die

selben in eins der Kästchen des Trichinenschauamtes und versieht das Schwein mit der Nummer dieses Probekästchens. Gleichzeitig trägt er Namen und Wohnort des Eigenthümers des Schweines, die Nummer des Probekästchens, sowie Tag und Stunde der Schlachtung in das von ihm zu führende Buch ein und fügt seinen Namen hinzu.

Er hat sodann das Kästchen mit den Proben nach dem Trichinenschauamte zu bringen und hier die letzteren zu untersuchen oder einem der anwesenden Trichinenschauer zur Bornahme der Untersuchung zu übergeben.

Hat die Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen nicht nachgewiesen, so wird das Ergebnis dem Thierarzt gemeldet.

Findet dagegen der Trichinenschauer Trichinen auf, so hat er unverweilt den Thierarzt zu benachrichtigen, damit dieser das Schwein in vorläufigen Beschlag nimmt. Derselbe hat dann seinerseits anderweit Untersuchungen anzustellen und je nach deren Ausfall die Bornahme der erforderlichen Büchereinträge, sowie entweder die nachträgliche Abstempelung und Freigabe oder die Ueberführung des Schweines nach dem Polizeischlachthause anzuordnen. Der Thierarzt hat dem K. Bezirksthierarzte von dem Auffinden von Trichinen sofort Anzeige zu erstatten.

Die Trichinenschauer werden von dem Stadtrath in der erforderlichen Anzahl gegen festes Gehalt angestellt.

Untersuchung des eingeführten Fleisches.

§ 34., Eingeführtes frisches und verarbeitetes Fleisch unterliegt der Fleischschau in dem städtischen Schauamte gemäß des Gesetzes vom 1. Juni 1898 die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, und der Ausführungs-Verordnung hierzu vom 23. Juli 1899 bis zum 1. Juni 1900 überhaupt und von diesem Zeitpunkte ab, wenn das Fleisch von Thieren stammt, welche außerhalb des sächsischen Staatsgebiets geschlachtet sind. Beim Fehlen der in § 5 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze vom 1. Juni 1898 über die Einführung der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 23. Juli 1899, gedachten Bescheinigung wird das Fleisch, dafern es nicht seiner Beschaffenheit nach mit Beschlag zu belegen und zu vernichten ist, mit dem Stempel „Zurückgewiesen, Fleischschau Grimma“ an mehreren Stellen versehen und dem Einführenden zurückgegeben.

Das nachweislich ausschließlich zum Hausbedarf des Einführenden bestimmte Fleisch unterliegt der Fleischschau nicht.

Vom 1. Juni 1900 ab ist alles in den Bezirk der Stadt Grimma eingeführte Fleisch, welches von im Königreiche Sachsen geschlachteten Thieren herrührt auf dem städtischen Schauamte zur **Controlbesichtigung** vorzulegen, auch wenn es im Schlachtorte schon der Fleischschau unterworfen worden ist.

Die Veräußerung eingeführten Fleisches an Personen,

welche gewerbsmäßig Fleisch verarbeiten, mit Fleisch Handel treiben oder Gast- oder Speisewirthschaft treiben, ist verboten.

Diese Personen dürfen nur zum eigenen Hausbedarf eingeführtes Fleisch nicht im Gewerbebetriebe verwenden.

Ergiebt die Untersuchung keinen Grund zur Beanstandung des eingeführten Fleisches, so stellt der Thierarzt einen Beschauschein aus, auf Grund dessen an der Kasse die Untersuchungs- bez. Besichtigungsgebühren zu bezahlen sind und worauf der Schein quittirt zurückgegeben wird. Gegen Wiedervorlegung und Abgabe des Scheines an den Thierarzt erfolgt dann die Abstempelung und Wiederaushändigung des untersuchten Fleisches.

Wird dagegen das Fleisch für gesundheitschädlich oder nicht bankwürdig erachtet, so wird es dem Polizeischlachthause zur Beseitigung oder Vernichtung überwiesen. Sind aber die sonstigen Bedingungen, unter welchen allein Fleisch eingeführt werden darf, nicht erfüllt, so wird das Fleisch, nach dem Ermessen des Thierarztes, dem Polizeischlachthause zur Beseitigung oder Verwerthung überwiesen, wenn nicht der Rath eine andere Verwendung anordnet.

Behufs Vornahme der Untersuchung und Controlbesichtigung des eingeführten Fleisches ist das Fleischschauamt lediglich an Werktagen und nur in der Zeit von 8—12 und 2—4 Uhr geöffnet.

Alle Beanstandungen sind in ein Beschaubuch einzutragen.

In den durch die Gebührenordnung festgesetzten Untersuchungsgebühren, welche übrigens auch zu bezahlen sind, selbst wenn das Fleisch dem Polizeischlachthause überwiesen oder eingezogen wird, sind die Gebühren für die Trichinenschau nicht mit enthalten. Für die sich etwa nothwendig machende Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen ist für ein ganzes oder halbes Schwein oder einen Hund 1 Mk., für die Untersuchung kleinerer Schweinetheile je 50 Pfennig an die Schlachthofskasse zu bezahlen.

Abstempelung.

§ 35., Die vorgeschriebene Abstempelung der im Hauptschlachthofe, in der Pferde- und Hundeschlächtereier oder in dem Polizeischlachthause geschlachteten, sowie der im Beschauamte untersuchten Thiere und Thiertheile geschieht im Schlachthofe durch den Schlachthofsthierarzt oder, mit dessen Ermächtigung, durch den Hallenmeister.

Abschnitt VI.

Bestimmungen über die Freibank.

Allgemeines.

§ 36., Dasjenige Fleisch der innerhalb der Schlachthofanlage geschlachteten oder der im Stadtgemeindebezirke, außerhalb

der Anlage, nothgeschlachteten Thiere, welches zwar nicht als bankwürdig befunden, aber immer noch als menschliches Nahrungsmittel zu dienen geeignet und daher der Freibank überwiesen ist, bleibt bis zum Verkaufe in Verwahrung der Verwaltung. Letztere nimmt auch zuvor die Durchkochung, Durchpökelung, Durchkühlung oder Ausschmelzung des Fleisches vor, wenn das Fleisch nur in solchem Zustande genossen werden darf. (Zu vergl. § 29.)

Vom Schlachthofsthierarzte werden das Fleisch und die Eingeweide je eines beanstandeten Thieres unter laufender Nummer in das Beanstandungsbuch eingetragen, in dessen Rubrik „Thierärztliche Entscheidung“ der Thierarzt eigenhändig zu vermerken hat, ob das Fleisch gekocht oder gepökelt oder ausgeschmolzen oder durchkühlt oder roh zum Verkaufe gelangen kann. Der Eigenthümer des Fleisches erhält einen Aufnahmeschein, gegen dessen Rückgabe an der Kasse, nach erfolgtem Verkaufe des Fleisches, der auf den Eigenthümer fallende Betrag des Erlöses ausgezahlt wird.

Dasjenige innerhalb der Schlachthofanlage zurückgelassene Fleisch, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist (zu vergl. § 6), kann gleichfalls der Freibank zum Verkaufe überwiesen werden, selbst wenn es bankwürdig ist. Solchenfalls finden die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.

Verkauf und Abrechnung.

§ 37., Der Verkauf des der Freibank überwiesenen Fleisches hat nur in dem vom Rathe dazu bestimmten Verkaufsraum zu erfolgen.

In dem Verkaufsraum ist an einer leicht sichtbaren Tafel die Herkunft des Fleisches und der Grund der Verweisung nach der Freibank in allgemein verständlicher Weise anzuschreiben, auch ist auf derselben der Preis nach 0,5 kg zu vermerken.

Nach erfolgtem Verkaufe hat der Verkäufer den Erlös an der Kasse abzuliefern.

Dieser Erlös wird, unter Abzug der für Benutzung der Freibank festgestellten Gebühren, sowie der sonst etwa entstandenen Gebühren und Auslagen, dem Eigenthümer des Fleisches gegen Quittung von der Kasse ausgezahlt.

Grimma, den 3. November 1899.

Der Stadtrath.

(L. S.) (gez.) Lobeck, Bürgermeister.

Gebührenordnung für den Schlachthof zu Grimma.

1. Beschaugebühr für die Beschau vor und nach dem Schlachten:

für 1 Rind	1 M.	50 Pf.
für 1 Kalb	—	= 60 "
für 1 Schwein	—	= 75 "
für 1 Schaf	—	= 60 "
für 1 Ziege	—	= 60 "
für 1 Hund	—	= 60 "
für 1 Pferd	2	= — "

b. Beschaugebühren für Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Thieres:

für 1 Rind	75 Pfg.
für 1 Kalb	40 "
für 1 Schwein	40 "
für 1 Schaf	40 "
für 1 Ziege	40 "
für 1 Hund	40 "

c. Beschaugebühr für die Wiederholung der Beschau eines Pferdes im lebenden ohne Beschau im geschlachteten Zustande 1 Mf.

d. Beschaugebühr für die Beschau eingeführten Fleisches und eingeführter Fleischwaaren:

für 1 Viertel eines Rindes oder Pferdes	75 Pf.
für 1 Viertel oder die Hälfte eines Schweines	75 "
für 1 Viertel oder die Hälfte eines Kalbes, Schafes, Ziege	60 "
für jedes sonstige Stück Fleisch oder Fleischwaaren bis zu 10 kg	50 "
für jede weitere Menge derselben Gattung bis zu 10 kg	20 "

2. Gebühr für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses —.50 bis 2.— Mf.

3. Für das Kochen, Sterilisiren oder Pökeln:

für 1 Rind	8 Mf.
für 1 Schwein	4 "
für 1 Stück Kleinvieh	1 "

Für das völlige Durchkochen:

für 1 Rind	4 Mf.
für 1 Schwein	2 "
für 1 Stück Kleinvieh	— = 50 Pf.



4. Gebühr für Ausübung der Trichinenschau:

für 1 Schwein	1 M.	— Pf.
für 1 Hund	1 "	— "
für Untersuchung von Schweinefleisch, Schinken oder Wurst für jedes Stück — =		50 "

5. Schlachtgebühr:

für 1 Rind	5 M.	50 Pf.
für 1 Pferd	5 "	50 "
für 1 Kalb	— "	65 "
für 1 Schwein	2 "	25 "
für 1 Schaf oder Ziege	— "	65 "
für 1 Hund	— "	50 "

Für Saug-Ferkel, Lämmer, Zickel und Fohlen unter 3 Jahren die Hälfte obiger Sätze.

6. Gebühr für das vollständige Schlachten durch den Hallenmeister oder dessen Gehilfen:

für 1 Rind	3 M.	— Pf.
für 1 Schwein	1 "	— "
für 1 Kalb	— "	60 "
für 1 Schaf, Ziege	— "	75 "

Pferde und Hunde werden durch die Schlachthofsbediensteten nicht geschlachtet.

7. Wiegegebühren a. für lebendes Vieh:

für 1 Rind	— M.	30 Pf.
für 1 Schwein	— "	20 "
für 1 Kalb	— "	10 "
für 1 Ziege	— "	10 "
für 1 Schaf	— "	10 "
für 1 Pferd	— "	30 "
für 1 Hund	— "	05 "

b., für geschlachtete Thiere für Benutzung der Brückenwaagen:

Jede Wägung 10 Pf.

8. Stallgeld:

Für Einstellung eines Schlachtthieres in den Stallungen über Nacht ist zu entrichten:

für 1 Rind	— M.	30 Pf.
für 1 Schwein	— "	20 "
für 1 Stück Kleinvieh	— "	10 "
für 1 Pferd	— "	30 "
für 1 Hund	— "	05 "

9. Futtergeld:

Die Kosten des Futters für die über Nacht in den Stallungen eingestellten Schlachtthiere werden durch Anschlag in den Ställen bekannt gemacht. Dieselben richten sich nach dem Preise des Futters.

Wird das Füttern von den Bediensteten des Schlachthofs besorgt, so ist für die jedesmalige Fütterung außer dem Futter zu bezahlen:

für 1 Rind	— M. 10 Pf.
für 1 Pferd	— = 10 "
für 1 Stück Kleinvieh	— = 10 "
für 1 Hund	— = 05 "

Jedes Thier, welches länger als 12 Stunden vor der Schlachtung in den Stallungen steht, ist für Rechnung des Besitzers aus den Beständen der Schlachthofsverwaltung zu füttern.

10. **Gebühren für die Kühlzellen:**

für den □m Bodenfläche jährlich	25 M. — Pf.
ein Haken für den Tag	— = 25 "

11. **Eintrittsgeld für Besichtigung des Schlachthofes:**
für die Person 25 Pf.

12. **Gebühr für die Untauglichmachung in der Fleischvernichtungsanlage:** wenn die gewonnenen Erzeugnisse von dem Eigenthümer zurückgefordert werden

für 1 Rind	12 M.
für 1 Pferd	12 "
für 1 Schwein	6 "
für 1 Stück Kleinvieh	2 "
für 1 Hund	1 "

Für die Vernichtung von kleineren Theilen wird eine Gebühr nicht berechnet.

13. Für die Besichtigung des nach dem 1. Juni 1900 in die Stadt Grimma eingeführten, von im sächsischen Staatsgebiete geschlachteten Thieren herrührenden Fleisches oder Fleischwaaren, der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche in der Stadt Grimma verkauft oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen

für jedes kg 4 Pf.,
jedoch nicht unter 25 Pf.

14. Die Bestimmungen unter Ziffer 1d., bleiben nach dem 1. Juni 1900 nur für dasjenige Fleisch und die Fleischwaaren in Kraft, welche von Thieren herrühren, die außerhalb des sächsischen Staatsgebietes geschlachtete worden sind, wenn nicht die Beschau zu wiederholen ist.

Grimma, den 3. November 1899.

Der Stadtrath.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) (gez.) L o b e c k,
Bürgermeister.

(L. S.) (gez.) W ü r g a u,
Vorsteher.

Ortsgesetz, die Ausübung der Trichinenschau im Stadtgebiete Grimma betreffend.

§ 1., Die Trichinenschau im Stadtbezirke Grimma wird gemäß der revidirten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. März 1893, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit der Menschen betr., nebst Beilage (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1893 Seite 90 flgd.) ausgeübt.

Diese Vorschriften erleiden auf die Untersuchung der Hunde, welche mit der Bestimmung zur Nahrung von Menschen geschlachtet werden, sinngemäße Anwendung.

§ 2., Die Anstellung und Verpflichtung der Trichinenschauer, deren Stellvertreter, und nach Befinden der Probenentnehmer, erfolgt durch den Stadtrath, dem die Beschlußfassung über die Anzahl der anzustellenden Trichinenschauer zusteht.

Die Trichinenschauer werden fest besoldet. Die Stellvertreter erhalten eine Vergütung für ihre Thätigkeit, welche durch Vereinbarung festzusetzen ist.

Die Gebühren fließen zur Schlachthofskasse.

§ 3., Die Beaufsichtigung der Trichinenschauer erfolgt durch den städtischen Schlachthofsthierarzt gemäß § 13 der angezogenen revidirten Verordnung.

§ 4., Die Stadt Grimma bildet einen Trichinenschaubezirk. Alle Untersuchungen rohen oder verarbeiteten Schweine- und Hundefleisches sind im Schauamte des städtischen Schlachthofs vorzunehmen.

Trichinenschauer, welche Untersuchungen von Schweine- oder Hundefleisch auf das Vorhandensein von Trichinen außerhalb des städtischen Schlachthofs vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5., Die vom Stadtrathe verfügten Geldstrafen fließen zur Schlachthofskasse.

§ 6., Wenn Schweine, Hunde oder Fleischwaaren trichinenshaltig befunden sind, so ist dem Schlachthofsthierarzte Meldung zu machen. Dieser hat die trichinösen Thiere oder Fleisch in Verwahrung zu nehmen und dem Bezirksthierarzte Anzeige zu erstatten.

§ 7., Dieses Ortsgesetz tritt mit dem bei seiner Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkte in Kraft.

Von da ab werden alle früheren Bestimmungen über die Trichinenschau in der Stadt Grimma außer Wirksamkeit gesetzt.

Grimma, den 3. November 1899.

Der Stadtrath.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) (gez.) L o b e d ,

(L. S.) (gez.) W ü r g a u , Vorsteher.

Bürgermeister.

1741 a. II. M.

Das vorstehende Ortsgesetz wird mit der Maßgabe genehmigt, daß durch die Bestimmung in § 3 an den Befugnissen des Bezirksthierarztes bezüglich der Beaufsichtigung der Trichinenschauer und durch die Bestimmung in § 6 an der Zuständigkeit des Stadtrathes zur Entschließung bezüglich des vom Schlachthofsthierarzt in Verwahrung genommenen Fleisches etwas nicht geändert wird.

Dresden, am 21. November 1899.

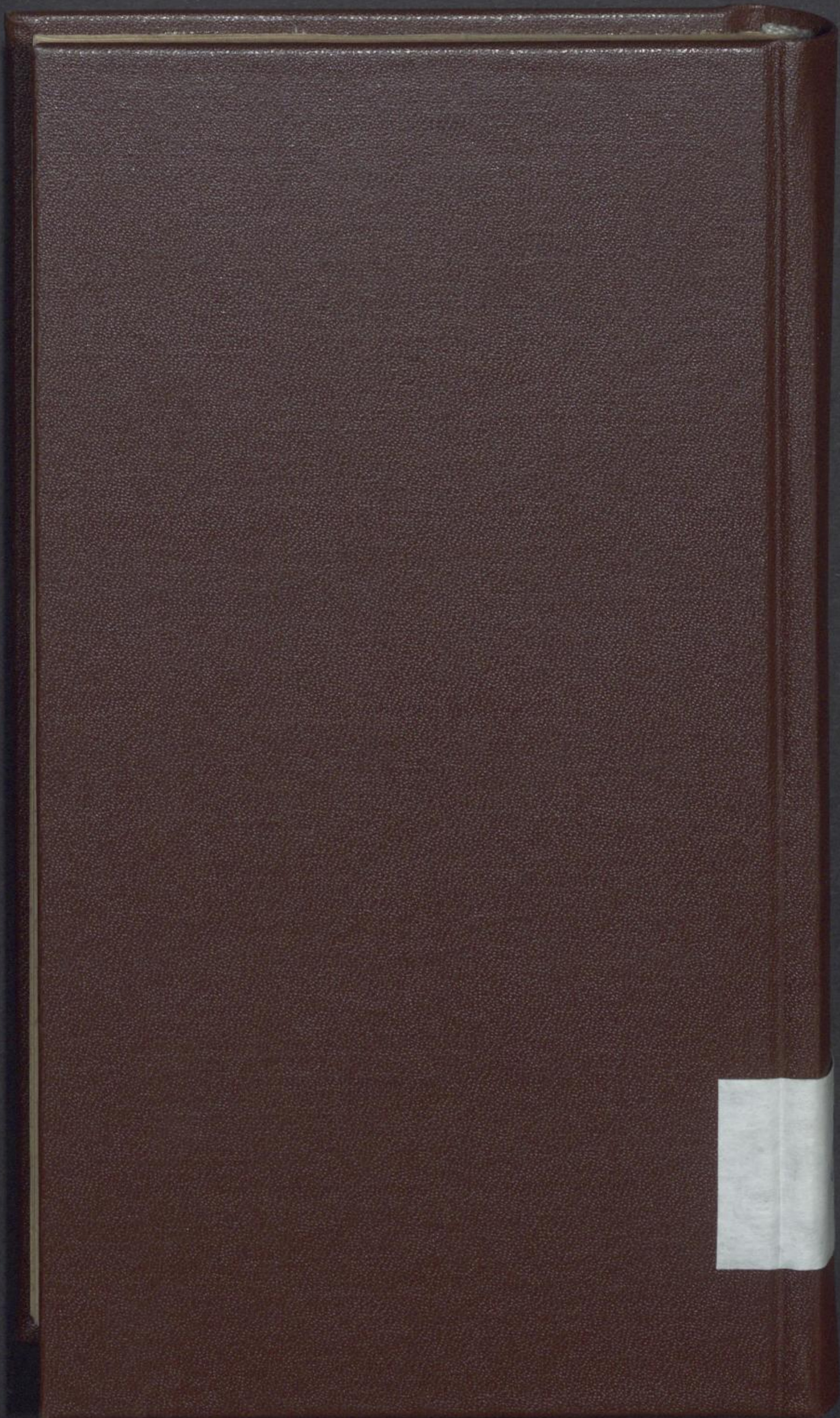
Ministerium des Innern.

(L. S.) (gez.) v. M e h l s c h .

Kreher

Druck von J. v. Pöde in Grimma.





Small white label on the right edge of the book cover, containing faint, illegible text.